

ANHANG

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR „CONTAINER-TRUCKING“

1 Versicherter Gegenstand

- 1.1. Unter diesem Anhang gilt ausschließlich die Haftung aus der Beförderung von Seecontainern als versichert.
- 1.2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch Transporte von Containern mit Überbreiten, Überhöhen und Überlängen, sofern die notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- 1.3. Versicherungsschutz wird unabhängig davon, ob die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers in dessen Eigentum stehen, geleast, gemietet oder als Ersatz eingesetzt werden, gewährt.
- 1.4. Als versichert gelten auch Schäden aus der fehlerhaften Behandlung von Zollaufträgen, die als frachtvertragliche Nebenpflicht in Rahmen der Beförderung zu übernehmen sind.

2 Versicherungsschutz für fremde Ladungseinheiten (Container und Chassis)

- 2.1. Die Versicherer erstatten die von dem Versicherungsnehmer während einer Beförderung im Güterkraftverkehr verursachten Sachschäden an fremden Containern und Chassis bis zu **50.000,00 EUR** je Schadenereignis auf Erstes Risiko.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Schäden an gemieteten oder geleasten fremden Ladungseinheiten, Reifenschäden, Fabrikationsfehler oder Verschleiß von Zubehörteilen sowie jegliche Folgeschäden infolge eines versicherten Schadens.
- 2.3. Für diese Schäden gilt abweichend von der Police eine Selbstbeteiligung von **500,00 EUR** je Schadenereignis als vereinbart. Dieser Betrag wird bei Regulierung in Abzug gebracht.

3 Beförderung von diebstahlgefährdeten Gütern

- 3.1. Abweichend von Ziffer 2.3 der Police gilt der Versicherungsschutz auch für die Beförderung folgender Güter:

Spirituosen, Tabakwaren, EDV-Geräte und Zubehör, optische Geräte, Unterhaltungselektronik und Telekommunikationsgeräte auch wenn der Wert dieser Güter einen Betrag von 100.000,00 EUR je Container übersteigt.

- 3.2. Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Obliegenheiten gemäß Ziffer 4.1.5 und 4.1.6 der Police beachtet werden. Sofern der Versicherungsnehmer Kenntnis davon hat, dass sich die vorgenannten Güter in den Containern befinden, ist von einer Vorholung der Container (Übernahme der Container im Terminal am Vortag der Beförderung) abzusehen.
- 3.3. Auflagen des Auftraggebers zur Sicherung des Transportes sind strikt zu befolgen.

4 Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

- 4.1. Abweichend von Ziffer 5 und Ziffer 6.1 der Police besteht im Falle einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von **600.000,00 EUR** je Schadenfall/-ereignis.
- 4.2. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers abweichend von Ziffer 6.3 der Police **10 %** der Versicherungsleistung, mindestens aber **2.500,00 EUR** und höchstens **25.000,00 EUR**.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Ergänzend finden die Bestimmungen des Hauptvertrages Anwendung.
